



Versicherungsleistungen bei J+S-Anlässen des Kantons Zürich

(Stand 1.1.2003)

1 Haftpflichtversicherung

Durch den Kanton Zürich ist die Haftpflicht bei Sportanlässen wie folgt versichert:

1.1 Versicherte Anlässe

Versichert sind:

- a) Anlässe der Kader- und Leiteraus- und -fortbildung, die durch die Fachstelle Sport organisiert und durchgeführt werden;
- b) **Sportkurse und -lager, die durch die Fachstelle Sport organisiert und durchgeführt werden oder durch sie im Rahmen von Jugend + Sport bewilligt sind.**

1.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem versicherten Anlass verursacht werden, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von 5 Mio. Franken pro Schadenfall.

Schäden an gemieteten oder geliehenen Liegenschaften und Mobiliar (Mieter- und Obhutsschäden) sind nur gedeckt, soweit sie nicht durch eine allfällige persönliche Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers oder durch eine Sachversicherung (z.B. Feuer- oder Glasbruchversicherung) ersetzt werden.

Nicht gedeckt sind Schäden an geliehenen oder gemieteten Motorfahrzeugen (ausser Motorfahräder), Luftfahrzeugen und Schiffen sowie Wertsachen.

1.3 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) der Leitenden und Referenten sowie des Kurspersonals;
- b) der 10- bis 20-jährigen Kursteilnehmenden.



Durch andere Kursteilnehmende verursachte Schäden sowie alle Fälle von Mieter- und Obhutsschäden (vorstehend Ziffer 1.2 Abs. 2) sind bei der persönlichen bzw. Familien-Haftpflichtversicherung der Person, die den Schaden verursacht hat, anzumelden.

1.4 Selbstbehalte

Der Selbstbehalt zulasten der haftpflichtigen Person beträgt bei Schäden an gemieteten oder geliehenen Liegenschaften oder Mobiliar (Mieter- und Obhutsschäden) Fr. 1'000.-- und bei anderen Sachschäden Fr. 200.--. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt erhoben.

2 Unfallversicherung

Es besteht **keine** besondere Unfallversicherung, da alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch für Unfälle versichert sind:

- a) Personen, die wöchentlich wenigstens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber tätig sind, durch die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (Heilungskosten und 80% des Lohnausfalles);
- b) andere Personen durch die obligatorische Krankenkasse (Heilungskosten).